

RS Vwgh 1998/3/11 97/01/0898

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1998

Index

- 41/02 Staatsbürgerschaft
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- AIVG 1977 §33;
- AIVG 1977 §7 Abs1;
- StbG 1985 §10 Abs1 Z7;

Rechtssatz

Da es sich somit beim Arbeitslosengeld und bei der Notstandshilfe um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung handelt, auf welche aufgrund eigener Leistungen ein Rechtsanspruch besteht, kann die Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß § 10 Abs 1 Z 7 StbG 1985 auch durch den Bezug dieser Leistungen gewährleistet sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997010898.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at